

SATZUNG DER MÜHL PRODUCT & SERVICE AG

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft ist Mühl Product & Service Aktiengesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kranichfeld/Thüringen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen;
 - b) der Vertrieb von Bauprodukten aller Art sowie artverwandter Dienstleistungen;
 - c) die Entwicklung, die Erstellung, das Betreiben und die Vermarktung von Technologie- und Handelsplattformen, insbesondere für den Handel mit Bauprodukten und deren Logistik und die damit verbundenen Branchen sowie die Beteiligung an und die Leitung von Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind;
 - d) die Systemgebung für Vertriebsorganisationen;
 - e) die Forschung an und die Entwicklung von Produkt-, Management- und Logistiksystemen und deren exklusive Vermarktung;
 - f) die Lieferung von Informationstechnik und Ausstattungsgegenständen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen aller Art zu gründen, zu erwerben, zu veräußern und sich an ihnen zu beteiligen. Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt. Darüber hinaus ist die Gesellschaft befugt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, welche den Gesellschaftszweck fördern. Die Gesellschaft ist befugt, ihre Geschäftstätigkeit durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsun-

ternehmen auszuüben und einzelne Unternehmensteile in verbundene Unternehmen auszugliedern. Die Gesellschaft kann Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abschließen.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Aktionäre können unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung über elektronische Medien oder jeder anderen Form übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.271.111,00 (in Worten: Euro vier Millionen zweihunderteinundsiebzigttausendeinhundertelf) und ist eingeteilt in 4.271.111 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (3) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie auf etwaige Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG geregelt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. August 2023 einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 6.845.530,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2018/I**). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe und der Durchführung der Kapitalerhöhungen festzulegen. Den Aktionären steht das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - a) für Spitzenbeträge;

- b) soweit dies erforderlich ist, um im Falle eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots oder bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht den Inhabern von Options- oder Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft in dem Umfang Aktien zu gewähren, in dem diese Inhaber nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der entsprechenden Pflicht ein Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft hätten;
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder, wenn das Grundkapital dann niedriger ist, im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigt, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 i. V. m. 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die auf Grund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden. Ferner sind auf die-se Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Bezugsrechten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;
- d) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien zum Zweck des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen und von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Darlehens- und sonstigen Verbindlichkeiten, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft selbst.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital anzupassen.

- (6) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 10.000.000,00 bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2018/I**“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 29. August 2018 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren in- oder ausländischen Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht oder eine Wandlungspflicht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht bestimmen. Die

Ausgabe der neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2018/I darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der von der Hauptversammlung vom 29. August 2018 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird, wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen oder wie Andienungen von Aktien aufgrund von Ersetzungsbefugnissen der Gesellschaft erfolgen und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines Genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten oder die Ausübung von Andienungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

III.

Der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Vorstand kann auch dann aus nur einer Person bestehen, wenn das Grundkapital der Gesellschaft mehr als EUR 3.000.000,00 beträgt.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag, soweit gesetzlich zulässig.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses allein die Gesellschaft.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Den Vorstandsmitgliedern kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB erteilt werden.

§ 7 Bestellung und Abberufung

- (1) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung sowie über den Abschluss, die Abänderung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit ihnen entscheidet der Aufsichtsrat. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.

- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, sofern die Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit festlegt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, sofern die Hauptversammlung keine andere Amtszeit festlegt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Kündigungsfrist gilt nicht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 9 Konstituierende Sitzung

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt wurden, findet eine Aufsichtsratssitzung statt. Einer besonderen Einladung bedarf es dazu nicht. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter, der an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden tritt, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.

- (3) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, alle Bücher und Schriften einzusehen sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft zu prüfen.
- (4) Der Aufsichtsrat legt bestimmte Geschäfte fest, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 11 Geschäftsordnung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat eine andere Mehrheit vorsieht. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand bei Stimmgleichheit der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.
- (4) Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend.
- (5) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der vorgeschlagenen Abstimmungsart unverzüglich widerspricht.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats werden in einer Niederschrift festgehalten, vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnet und allen Aufsichtsratsmitgliedern in Abschrift zugeleitet.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 12 Formelle Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 13 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen eine feste, nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung zahlbare jährliche Vergütung von EUR 2.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Anderthalbfache dieser Vergütung. Sofern der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, erhalten dessen Mitglieder darüber hinaus eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.000,00, sofern der Ausschuss zumindest einmal im Geschäftsjahr getagt hat. Der Vorsitz in einem der Ausschüsse wird mit dem Anderthalbfachen des vorstehenden Betrages vergütet. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse angehören, erhalten die Vergütung anteilig im Verhältnis ihrer Zugehörigkeitsdauer zum gesamten Geschäftsjahr. Die Gesellschaft kann für die Organmitglieder des Aufsichtsrats eine angemessene Organhaftpflicht abschließen.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen. Zudem erstattet die Gesellschaft eine etwaig auf Vergütung und Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.

V. Hauptversammlung

§ 14 Ort und Einberufung

- (1) Jedes Jahr innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Die Hauptversammlung soll in Thüringen oder an einem deutschen Börsenplatz stattfinden. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Für Form und Frist der Einberufung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Als bald nach der Einberufung der Hauptversammlung werden die in § 124a AktG genannten Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung vollständig oder teilweise zuzulassen.

§ 15 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Be-

rechtiung nachweisen. Zum Nachweis der Berechtigung bedarf es eines durch das depotführende Institut erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung und des Nachweises nicht mitzurechnen.

§ 16 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet oder, wenn er verhindert oder nicht bereit ist, den Vorsitz in der Hauptversammlung zu übernehmen, von seinem Stellvertreter geleitet. Für den Fall, dass beide verhindert oder nicht bereit sind, den Vorsitz in der Hauptversammlung zu übernehmen, bestimmen die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitzenden der Hauptversammlung.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und die Art und Form der Abstimmung. Er ist ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Rede- und Fragerechts für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Frage- und Redebeiträge angemessen zu beschränken.

§ 17 Abstimmungen

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Eine Stimmrechtsvollmacht bedarf der Textform (§126b BGB), sofern sich nicht aus gesetzlichen Regelungen oder aus der Einladung zur Hauptversammlung Formvereinfachungen ergeben.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einladung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder auf einem in der Einladung näher zu bestimmenden Weg elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).
- (4) Der Nachweis der Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts kann auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden Weg elektronischer Kommunikation übermittelt werden.
- (5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich

ist, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Dies gilt nicht, soweit nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eine größere Mehrheit erforderlich ist.

VI.

Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht und Geschäftsbericht

- (1) Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen.
- (2) Unverzüglich nach ihrer Aufstellung hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Geschäftsbericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Der Vorstand hat außerdem der Hauptversammlung die vorgenannten Unterlagen sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.

§ 19 Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in freie Rücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (3) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.

VII.
Sonstige Bestimmungen

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären und der Aktionäre untereinander ist der Sitz der Gesellschaft.